

## 1937

Auf der Generalversammlung standen wieder Vorstandswahlen an. Obwohl der Verein, gemessen am Beitragsaufkommen, 152 Mann stark sein müßte, erschienen nur 26 Mitglieder zur Versammlung.

Präsident Wilhelm Knake, Schriftführer Heinrich Hasselhop, Hauptmann Curt Bliedernicht und sein Stellvertreter Heinrich Rümper wurden wiedergewählt.

Den Vorstand bilden jetzt F.Lange, H.Grote, H.Henke und F.Ruröde.

Ferner wird beschlossen, gemeinschaftlich zur Erntedankfeier nach Bückeburg zu fahren - *wenn genügend Geld vorhanden bleibt* -.

Offensichtlich überwog der Wille zur Sparsamkeit, denn laut Kassenbuch von 1938 wurde keine solche Ausgabe getätigt.

Laut Kassenbuch 1937 wurden am 3. April 10,50 Mark für Bier auf einer Versammlung ausgegeben. Sehr wahrscheinlich fand eine außerordentliche Generalversammlung statt, auf der der Neubau eines Schießstands beschlossen wurde. Es war eher ein offener Unterstand mit 3 festen Wänden und einem Dach darüber. Er hatte aber so Bestand bis zum Bau der Schießhalle 1968.

Die Ausgaben für den Schießstandbau beliefen sich auf 258,98 Mark. Davon bezahlte der Verein 88,98 Mark und jeder Wirt 85 Mark.

Erstmals sind Beträge an den Deutschen Schützenverband zu entrichten, obwohl in keinem Protokoll der Beschluß zum Beitritt vermerkt ist. Also eine Zwangsmitgliedschaft ?

Gezahlt wurden am 23. April 38,55 Mark und am 30. August 38,43 Mark.

Es wurden	König	:	Wilhelm Meyer	25 Ring
	Fahnenträger	:	Johann Schumacher	24 Ring
	Scheibenträger	:	Fritz Lange	24 Ring

Wer ist Wilhelm Meyer ?

Wer kann Auskunft geben ?

Wer hat ein Foto?

Bitte melden!

# 1937

## Generalversammlung am 2.1.1937

Es waren anwesend 26 Mitglieder

Als Vorstand wurde gewählt F.Lange, H.Grote, H.Henke, F.Ruröde

Als Präsident wurde W.Knake wiedergewählt. Auch Schriftführer Hei.Hasselhop wurde wiedergewählt.

Als Hauptmann Curt Bliefernicht, Stellvertreter H.Rünper

Schützenfest wurde bestimmt am 6. u. 7. Juni zu feiern

Gemütlicherabend am 14. November, Ball am 2. Ostertage

Herrmann Morische macht die Musik beim Schießen für 6 M.

Die übrigen Musik steht C.Logemann

Beitrag bleibt 1 M., Eintritt bleibt 3 M.

Scheiben sollen wieder mit Landschaftsmalerei gemacht werden

Wenn genügend Geld vorhanden bleibt wird eine gemeinschaftliche Fahrt nach Bückeburg beabsichtigt zum Erntedankfest

### Kassenbuch

Ausgabe		Einnahme	
Ein Faß Bier bei Versammlung	18,50	Kassenbestand von 1936	43,95
200 Tanzbänder	1,70	Tanzgeld Schützenball	198,-
an König Westerwarb	25,-	Beitrag bei Schießen	106,-
an Musik C.Logemann	90,-	An Tanzgeld Schützenfest	166,-
für Bier Versammlung	10,50	An Tanzgeld Gemütlicherabend	71,50
Brief an Schützenverband	,24	Ausgehoben laut Sparkassenbuch	100,-
An Deutschen Schützenverband	38,55	" " laut Sparkassenbuch	30,-
König Wilh Meyer	40,-	Beitrag nachträglich	46,-
Fahnenträger Joh Schumacher	10,-		
Scheibenträger F Lange	5,-	Einnahme Summa	<u>761,45</u>
Herrn Morische Musik	6,-		
Schußgeld Königsschiffe	5,10		
Musik an Logemann	190,-		
Sparkasse Diepholz für Fahne	25,72		
Rechnungen für Schießstand	90,08		
Deutscher Schützenverband	38,43		
An Bollhorst für Holz	45,-		
An Diet Kirchheck	6,60		
für Musik Gemütlicherabend	70,-		
für 2 Königsscheiben Lübbering	4,70		
für Eisenschiene an Schmiedemeist Behning H, 15			
1 Kat. Tanzbänder	—,90		
Ausgaben Summa	<u>733,17</u>		
Kassenbestand	<u>28,28</u>		

Für richtig befunden Bockhoop  
Rms

Was sonst 1937 noch geschah in Brake und der Welt:

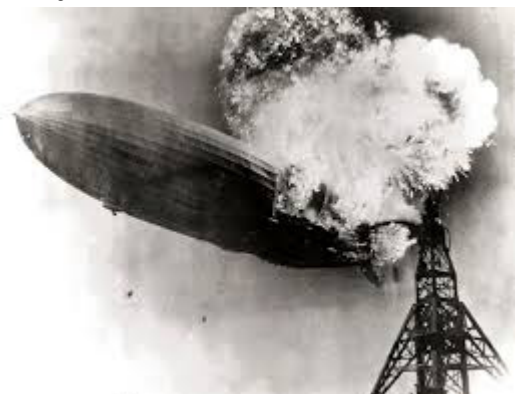
> Der Bürgermeister erhält an Aufwandsentschädigung 1 RM. je Einwohner, zusätzlich 60 RM für das Dienstzimmer

> Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe wieder mit 7700 RM ab

> Der Hof Küfe Nr.21 wird durch Brandstiftung vernichtet.

> Der Vorläufer der „Volkswagen AG“ wird mit 480000 RM Startkapital gegründet

> Das Luftschiff LZ129 Hindenburg geht in Lakehurst in



Satzung geprüft und unter Nr. 1189 genehmigt.

Braunschweig, den 19. Mai 1937

# Satzung.

Der *St. Adkenverein*  
hat seinen Sitz in

§ 1.



§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volkstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

*Chiesport*

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassenfremder und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

1. *Ordentliche Mitglieder mit vollem  
Stimm - in Waplauf.*
2. *Ehrenmitglieder mit vollem  
Stimm - in Waplauf*

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem andern Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

*Das Einspruchsrecht in Anfechtungssachen  
ist dem vom Vorstand für fünf  
Jahre festgesetzt.*

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

*Der Vorstand führt überträgt  
die Verwaltung des Vereins und  
führt die Mitarbeiter dem  
Vorstande über.*

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Altestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Altestenrats sind endgültig.

Dem Altestenrat gehören an:

*Der Vorstand führt und 5. Mitglieder*

Vorsitzender des Altestenrats ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im *Monat Januar* eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgeführt sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift anzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift anzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

*8 Vagen*

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von ~~8 Tagen~~, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichsportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

*Bracke*, den 3. 7. 1934.

*Wilhelm Kneke*



Deutscher Fußballmeister 1937



FC Schalke 04